

Gesetz
über die Einführung der Kirchenagende I in der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

vom 18. November 2005

(ABl. 2005 S. 218)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die in der Kirchenagende I enthaltenen Grundformen des Gottesdienstes werden in den Kirchengemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Sonn- und Feiertage eingeführt.

§ 2

Die Presbyterien beschließen, an welchen Sonn- und Feiertagen das Abendmahl nach der Grundform II oder nach der Grundform III gefeiert wird.

§ 3

Die ausgeformten Liturgien, die nach Kirchenjahr wechselnden Stücke, die Formulare für Andachten und für die Gottesdienste in offener Form und der Materialteil der Kirchenagende I werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

1Im Kirchenjahr können agendarisch nicht festgelegte Hauptgottesdienste an bis zu zwölf Sonn- und Feiertagen an einer Predigtstelle gefeiert werden. 2Die Zustimmung des Presbyteriums ist hierzu erforderlich.

§ 5

1Dieses Gesetz tritt am¹ in Kraft.

¹ Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung treten von der Landessynode beschlossene Gesetze, soweit die Landessynode nicht anders bestimmt hat, 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

2Gleichzeitig tritt außer Kraft das Gesetz über die Ordnung des Gottesdienstes vom 17. Oktober 1959 (ABl. 1960 S. 23)